

## **Fünf Anträge des 1. DJC auf Änderung der Satzung des HJV**

1. Ich beantrage, § 2 («Zweck und Ziel») der Satzung des HJV wie folgt zu ändern:

Nach dem ersten Absatz soll folgender neuer zweiter Absatz eingefügt und die bisherigen Absätze 2-4 neu mit 3-5 beziffert werden:

«(2) Der HJV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere auch dadurch, daß er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Judobund e. V. (DJB) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des HJV.»

### **Begründung:**

Eine solche Formulierung gehört in den Vereinszweck. Zu ihrer Aufnahme oder späteren Änderung bedarf es der entsprechenden qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

\*\*\*

2. Ich beantrage, § 14 Abs. 1.3 der Satzung des HJV um folgenden Satz zu ergänzen:

«Dies gilt insbesondere für die Anti-Doping-Ordnung des HJV sowie die Inkraftsetzung von Änderungen und Anpassungen dieser Ordnung.»

### **Begründung:**

Nach § 12 Abs. 2.11 der Satzung ist für die Beschlußfassung über Ordnungen grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, der Vorstand erhält durch diese Einfügung aber die Möglichkeit, sämtliche erforderlichen Änderungen der Anti-Doping-Ordnung auch außerhalb einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dies ist deswegen wichtig, weil eine nachrangige Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen nicht dynamisch, sondern nur eindeutig, widerspruchsfrei und statisch auf das Regelwerk eines übergeordneten Verbandes verweisen darf. Sofern sich die Anti-Doping-Bestimmungen des DJB ändern, muß der HJV schnell in der Lage sein, hierauf zu reagieren und die Änderungen zu übernehmen.

\*\*\*

3. Ich beantrage, § 4 «Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen» der HJV-Satzung um folgenden neuen Punkt 2.9 zu ergänzen:

«2.9 Anti-Doping-Ordnung».

### **Begründung:**

Hierdurch wird die noch zu beschließende Anti-Doping-Ordnung in der HJV-Satzung verankert.

\*\*\*

4. Ich beantrage, in § 4 «Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen» der HJV-Satzung den dritten Absatz um folgende Sätze zu ergänzen:

«Die Ordnungen dienen der Durchführung der Zwecke und Aufgaben des HJV; sie werden von der Mitgliederversammlung erlassen. Bis zur nächsten

Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ordnungen und Ausführungsbestimmungen – soweit keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen – erlassen. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung außerhalb einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch Beschluß mit einfacher Mehrheit befugt.»

**Begründung:**

In diesem Fall empfiehlt es sich, statt eines Querverweises auf die Paragraphen 12 und 14 der Satzung die dort festgehaltene Regelung nochmals aufzuführen und explizit die Möglichkeit der Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung durch den Vorstand aufzuführen.

\*\*\*

5. Ich beantrage, nach § 33 der Satzung folgenden neuen Paragraphen «Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung des HJV» einzufügen und die folgenden Paragraphen 33a und 34 neu als 35 und 36 zu beziffern:

**«§ 34 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung des HJV**

- (1) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des HJV und die Wettkampfordnung des DJB in der Fassung vom 15. November 2008 können Sanktionen verhängt werden.
- (2) Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom HJV auf den DJB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- (3) Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen und Sanktionsbestimmungen der Wettkampfordnung des DJB vom 15. November 2008 unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.»

**Begründung:**

Eine derartige Regelung wird dadurch ermöglicht, daß gleichzeitig eine Anti-Doping-Ordnung des HJV errichtet wird. Der beantragte Satzungstext alleine (ohne Anti-Doping-Ordnung mit entsprechenden Bestimmungen) wäre im Streitfall gegebenenfalls unwirksam.

Frankfurt am Main, den 10. September 2011

*Prof. Dr. Axel Schönberger*